

Erbschaftsteuerrecht

Die Bewertung von Anteilen und Betriebsvermögen nach der Reform der Erbschaftsteuer

Die Reform der Erbschaftsteuer sieht die Bewertung von Anteilen und Betrieben mit dem Verkehrswert vor. Es stellt sich die Frage, welche Wirkungen die neuen Bewertungsregeln haben und ob Übertragungen noch unter dem alten Recht vorgenommen werden sollten.

1. Der Reformentwurf

Das Bundeskabinett hat am 01.12.2007 den Entwurf für ein Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts beschlossen. Mit seiner Verabschiedung wird ab April 2008 gerechnet. Personen, die Schenkungen beabsichtigen, stellen sich daher die Frage, ob die Anwendung des neuen oder des alten Rechtes vorteilhafter sein wird. Dies gilt auch für diejenigen, die durch einen Erbfall betroffen sind. Für Erbfälle ab 01.01.2007 (nicht für Schenkungen) soll auf Antrag die *rückwirkende* Anwendung des neuen Rechts möglich sein. Kann es sinnvoll sein, noch unter dem alten Recht zu schenken bzw. bei Erbfällen das neue Recht rückwirkend anzuwenden?

2. Ungewisse Bewertungsregeln

Der Reformentwurf sieht die Bewertung der Anteile und des Betriebsvermögens mit dem gemeinen Wert, d.h. mit dem Verkehrswert vor. Zur Bewertungsmethode heißt es: *„Lässt sich der gemeine Wert nicht aus Verkäufen unter fremden Dritten ableiten, die weniger als ein Jahr zurückliegen, so ist er unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten der Kapitalgesellschaft (bzw. des Betriebs) oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode zu ermitteln; dabei ist die Methode anzuwenden, die ein Erwerber der Bemessung des Kaufpreises zugrunde legen würde.“* Der Substanzwert des Betriebes, die Summe der gemeinen Werte der Einzelwirtschaftsgüter abzüglich der Schulden, stellt den Mindestwert dar. Der Entwurf sieht vor, dass ein Kapitalisierungszinssatz und Einzelheiten für ein Ertragswertverfahren durch eine Verordnung festgelegt werden.

Geplant ist ausweislich des Verordnungsentwurfes ein vereinfachtes Ertragswertverfahren, das auf den zukünftig nachhaltig erzielbaren Jahreserträgen beruht. Eine Berücksichtigung der Ertragssteuern erfolgt durch einen pauschalen Abzug von 30% des korrigierten Ergebnisses. Ertragswertverfahren sind die meist verbreiteten Methoden zur Ermittlung des

Unternehmenswertes. Sie basieren auf der Annahme, dass der Unternehmenswert hauptsächlich durch die zu erwartenden Ertragsüberschüsse bestimmt wird. Die Verordnung erlaubt für Betriebe mit einem Umsatz von bis zu 32 Mio. Euro mangels Finanzplandaten die Bewertung mittels des vereinfachten Ertragswertverfahrens auf der Grundlage der korrigierten Ergebnisse der letzten drei Jahre vor dem Bewertungsstichtag sofern dies nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt. Dieses Recht gilt. Von den größeren Betrieben erwartet der Gesetzgeber eine Bewertung unter Zugrundelegung der Finanzplandaten nach einer anerkannten und üblichen professionellen Bewertungsmethode.

Zentraler Punkt bei allen Formen von Ertragswertverfahren ist die Festsetzung eines *Kapitalisierungszinssatzes*. Dies berücksichtigt, dass der Kaufinteressent entweder das Unternehmen erwerben oder sein Geld am Kapitalmarkt anlegen kann. Der in der Verordnung bislang vorgesehene Zinssatz (ein variabler Basiszinssatz von wohl derzeit 4,5% zuzüglich eines Risikozuschlages von 4,5%) führt derzeit in etwa zu *einem 11-fachen des korrigierten Jahresgewinnes als Unternehmenswert*, unabhängig von Branche und Risiko. Steuergerechtigkeit scheint hier nicht gegeben, da jeder Branche und jedem Unternehmen die identische Ertragskraft und ein identisches Risiko unterstellt werden.

Die Ertragswertverfahren kommen meist dann zum Einsatz, wenn ein Unternehmen zum Verkauf steht. Dann wird deutlich, dass es einen objektiven Unternehmenswert nicht gibt. Während der Verkäufer neben den Sachwerten auch das Engagement und die immateriellen inneren Werte des Unternehmens sieht, die er in das Unternehmen investiert hat, denkt der Erwerber daran, was er mit dem Unternehmen in Zukunft erwirtschaften, wie er es entwickeln und den Kaufpreis finanzieren kann. Oft stehen sich hierbei unterschiedlichste Preisvorstellungen gegenüber. Potentielle Erwerber kommen je nach persönlicher Zielvorstellung und Finanzierungsmöglichkeiten zu unterschiedlichen – individuell jeweils „richtigen“ – Werten. Eine rechtlich verbindliche Vorgehensweise für die Unternehmensbewertung existiert daher nicht. Es gibt zwar Standards der Wirtschaftsprüfer, die Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen festgelegt haben. Wissenschaft und Praxis haben darüber hinaus jedoch unterschiedliche Methoden entwickelt, um den Unternehmenswert zu ermitteln. Neben den in Deutschland meist verwendeten Ertragswertverfahren finden in den angelsächsischen Ländern **Discounted Cash-Flow-Verfahren** (DCF) Anwendung. Statt des vereinfachten Ertragswertverfahrens können – bei Großbetrieben müssen - die Steuerpflichtigen auf diese Verfahren zurückgreifen. Nicht für jedes Unternehmen ist ein Ertragswertverfahren jedoch am jeweiligen Markt üblich. In diesen Fällen – etwa bei Freiberuflerpraxen - kommen auch vergleichsorientierte Methoden oder Multiplikatormethoden in Betracht, die der Gesetzgeber

zulässt. Die Auswahl des Verfahrens und der Finanzplandaten bietet daher erhebliche Gestaltungsspielräume, die für die Finanzverwaltung nur eingeschränkt nachprüfbar sind.

3. Neue Verschonungsregeln

Der Entwurf sieht unter bestimmten Voraussetzungen einen *Schonungsabschlag* auf den Verkehrswert von 85% vor. Anstelle eines Betriebsvermögensfreibetrages sieht er eine gleitende *Freigrenze* von Euro 150.000,00 vor, die bei größeren Verkehrswerten abgeschmolzen wird. Die Verschonungsregelungen finden nur Anwendung, wenn das Betriebsvermögen bzw. die Gesellschaft, an der der Erblasser mit mindestens 25% beteiligt ist, höchstens zu 50% *Verwaltungsvermögen* umfasst; sonst ist der Verkehrswert der Besteuerung ungemindert zugrunde zu legen. Sie werden teilweise oder ganz unanwendbar, wenn bestimmte Fortführungsbedingungen wegfallen.

4. Vergleichsrechnung

Als *Faustregel* kann gelten, dass das neue Recht für den Steuerpflichtigen erst dann ungünstiger sein kann, wenn der Verkehrswert des Betriebsvermögens/der Anteile mehr als das 4,33-fache des Bedarfswertes nach dem alten Recht beträgt. Es kann sich in diesen Fällen lohnen, eine Vergleichsrechnung anzustellen und die Übertragung vorzuziehen, zu verschieben oder die rückwirkende Anwendung des neuen Rechts auf Erbfälle zu beantragen.

*Dr. Christian Albrecht / SCHLATTER Rechtsanwälte Steuerberater Fachanwälte
Ronald Beckerbauer / WSB Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH*